

**Niederschrift**

**über die Stadtratssitzung am 03. Juli 2012**

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 19.25 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Menke, Wilfried
Beckers, Rolf	Mohr, Bruno
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Christoph
Burghardt, Jürgen	Mürkens, Franz-Josef
Burghardt, Uwe	Plum, Herbert
Casielles, Juan Jose	Puhl, Mathias
Dederichs, Norbert	Reinartz, Ferdinand
Feldeisen, Willy	Reiprich, Hans-Dieter
Fritsch, Dieter	Resch-Beckers, Elvira
Geller, Herbert	Scheen, Wolfgang
Hummes, Dieter	Schmidt, Kathi
Kick, Andreas	Schmitz, Andreas
Koch, Franz	Schmitz, Hendrik <i>ab TOP 4</i>
Koch, Franz-Josef	Schöneborn, Christian
Kohlhaas, Margarete	von Ameln, Rainer
Lankow, Wolfgang	Zillgens, Bruno
Lindlau, Detlef	
Mandelartz, Alfred	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Gerd Esser, Elisabeth Meißner und Jürgen Zantis.

Unentschuldigt fehlte das Ratsmitglied Hans Nüßer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StOVR Schmitz  
StVR Derichs  
StAR Jansen  
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 26.06.2012 auf Dienstag, 03.07.2012, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 24.04.2012
2. Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW bei der Stadt Baesweiler
3. Benennung einer neuen Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 82 "Am Bergpark"
4. Sicherung des Grundschul-Standortes Loverich
5. Projekt "Soziale Stadt Setterich-Nord";  
hier: Nutzungskonzept zum Haus Setterich
6. Freibadbus
7. Bebauungsplan Nr. 10 - Adenauerring -, Änderung Nr. 4
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 - Adenauerring -, 4. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB

9. Bebauungsplan Nr. 49 - Settericher Siedlung - , Änderung Nr. 5
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 5. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
10. Flächennutzungsplan Nr. 66 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 66 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 66
11. Bebauungsplan Nr. 97 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 97 - Albertstraße -,  
2. als Satzung gemäß § 10 BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II - als Satzung gemäß § 10 BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 18. Änderung, Stadtteil Baesweiler
  1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 18 mit Gebietsabgrenzung
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
14. Widmung der Straßen An der Maar, Am Stippenweg, Fichtenweg, Im Forst, Lärchenweg, Pater Dr. Pohlen Straße und Vietenfuhr
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen von Ratsmitgliedern
17. Fragestunde für Einwohner

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

18. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;  
hier: Vergabe des Auftrages für Prallschutzwände und Hallentore
19. Mittelbare Beteiligung der enwor - energie und wasser vor Ort GmbH über die STAWAG Solar GmbH an Solarparkgesellschaften
20. Projekt "Soziale Stadt Setterich-Nord";  
hier: Betriebsträgerschaft zum Haus Setterich
21. Grundstücksangelegenheit;  
hier: Festsetzung des Kaufpreises für die Bauflächen im Bebauungsplan-  
gebiet Nr. 100 - Adenauerring II - Sportplatz Schmiedstraße -
22. Neubau Haus Setterich  
hier: Vergabe des Auftrages für Einbauschränke
23. Gymnasium Heizzentrale  
hier: Vergabe für
  1. Erdsondenanlage/Nahwärmeleitungen
  2. Energiezentrale/Gebäudetechnik
24. Turnhalle Oidtweiler  
hier: Vergabe des Auftrages für Lüftungsarbeiten
25. Gymnasium, Trakt III/IV  
hier: Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten
26. Vergabe des Auftrages zur Änderung der Straßenbeleuchtung im Zuge der Umgestaltung der Hauptstraße im Stadtteil Setterich
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Anfragen von Ratsmitgliedern

**A) Öffentliche Sitzung****1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 24.04.2012**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 24.04.2012 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW bei der Stadt Baesweiler**

Gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) ist für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Da am 30.05.2012 bei der Stadt Baesweiler ein neuer Personalrat gewählt wurde, bedarf es der Bildung einer neuen Einigungsstelle. Die Wahlperiode des neu gewählten Personalrates begann am 04.06.2012.

Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich der Rat und die Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für das jeweilige Einigungsverfahren benannt. Sie müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.

Sie werden somit nur noch anlassbezogen, d. h. für das jeweilige Einigungsverfahren, bestellt. Die Aufstellung einer Liste ist nicht mehr erforderlich.

Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden weiterhin für die gesamte Amtsperiode bestellt.

Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt in eigener Verantwortung aus.

Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalrat beantragten Maßnahmen, die nach § 72 Abs. 2 bis 4 LPVG NRW seiner Mitbestimmung unterliegen, zwischen der Dienststelle und der Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet auf Antrag der Dienststelle oder der Personalvertretung die Einigungsstelle, es sei denn, dass sie nach § 66 Abs. 7 Satz 3 LPVG NRW nur eine Empfehlung an die nach § 68 LPVG NRW endgültig entscheidende Stelle (z.B. Rat oder Ausschuss) beschließen darf.

Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag des Rates und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden. Wie bereits erwähnt, wird die Bestellung der Beisitzer/innen jedoch erst für das jeweilige Einigungsstellenverfahren erforderlich.

Bisher war Herr Stephan Praest als Vorsitzender und Herr Wilfried Forst als stellvertretender Vorsitzender der Einigungsstelle bestellt.

Von Seiten des Personalrates der Stadt Baesweiler und seitens des Bürgermeisters wird vorgeschlagen, Herrn Rechtsanwalt Stephan Praest zum Vorsitzenden und Herrn Steuerberater und vereidigten Buchprüfer Wilfried Forst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle zu bestellen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, sich mit der Personalvertretung dahingehend zu einigen, dass folgende Personen zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt werden.

1. Vorsitzender: Herr Stephan Praest
2. Stellvertretender  
Vorsitzender: Herr Wilfried Forst

### **3. Benennung einer neuen Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 82 "Am Bergpark"**

Der Bebauungsplan Nr. 82, in dem zwischenzeitlich bereits mit den Arbeiten zum Bau eines Seniorenwohnparks begonnen wurde, sieht eine neue Straße im Stadtteil Baesweiler vor.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Straße "Bergmannsweg" zu benennen.

In der Sitzung des Stadtrates am 20.06.2006 wurde durch den Bürgermeister in Aussicht gestellt, der Tradition des Bergbaus durch entsprechende Straßenbenennungen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 82 Rechnung zu tragen und so ausdrücklich auf das Wirken aller Bergleute hinzuweisen und die bergbaubezogene Tradition weiterhin zu dokumentieren.

Wenngleich es in der Stadt Baesweiler bereits zahlreiche bergbaubezogene Straßennamen gibt, die über die Geschichte des Bergbaus erzählen, ist eine entsprechende Straßenbenennung in dem betroffenen Bereich sehr wichtig.

Die Förderrechte für die Grubenfelder im Bereich der Ortschaft Baesweiler lagen zu Beginn des 20. Jahrhunderts beim Eschweiler-Bergwerks-Verein (EBV). Dieser verkaufte einen Teil der Abbaurechte im Jahre 1904 an die Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke in Völklingen sowie an die französische Stahlgewerkschaft Aciéries de Longwy. Diese hofften, in Baesweiler preisgünstige verkockbare Kohle für ihre Hochöfen zu erhalten. Geführt werden sollte die nun geplante Grube als deutsch-französisches Gemeinschaftsunternehmen.

Als Standort für das neue Bergwerk „Gewerkschaft Carl-Alexander“ wählte man den nördlichen Ortsrand von Baesweiler zwischen dem Übacher Weg und dem Herzogenrather Weg. Der Name Carl-Alexander stammt von dem Seniorchef Carl Röchling sowie dem Oberhaupt der Familie Longwy, Alexander Dreux.

Im Jahre 1908 wurde auf dem Zechengelände mit den Abteufarbeiten von zwei Schächten begonnen, die jeweils ein Doppelfördergerüst erhielten. Die Förderung konnte jedoch erst 1921 aufgenommen werden. Ende der 20er Jahre erreichte die Grube mit einer Förderung von über 500.000 Tonnen im Jahr eine Spitzenposition im Aachener Revier. Erst im Jahre 1925 wurde eine Eisenbahnverbindung zum Bahnhof Nordstern bei Merkstein angelegt.

Da für die vielen neuen Arbeitskräfte nicht genügend Wohnraum zur Verfügung stand, wurde im Jahre 1926 eine Baugenossenschaft gegründet, die in den Jahren von 1927 bis 1932 insgesamt 196 Wohnungen in Grubennähe fertigstellte. Insgesamt wurden vier Bergarbeitersiedlungen erbaut, die im Frühjahr 1928 bereits 719 eigene Wohnungen umfassten. Die erste und älteste dieser Kolonien lag unmittelbar bei der Schachanlage.

Zu Beginn der 60er Jahre bekam die Gewerkschaft Carl-Alexander extreme Absatzschwierigkeiten, die im Oktober 1964 fast zur Stilllegung der Grube führten.

Unerwartet übernahm der Eschweiler-Bergwerks-Verein Carl-Alexander zum 01.01.1965 und konnte noch 1964 die Stilllegungsanmeldung zurücknehmen. Der EBV erhoffte sich damit, eine weitere Konkurrenzfähigkeit im Bereich der Kokskohle zu sichern.

Den verunsicherten Bergleuten in der Region wollte man das Vertrauen in das Aachener Kohlerevier zurückgeben, indem man die 3.000 Arbeitsplätze der Bergleute auf Carl-Alexander sicherte. Carl-Alexander war die letzte Grube, die der EBV in sein „Imperium“ aufnehmen konnte.

Nachdem im April 1969 die Kokerei auf Carl-Alexander stillgelegt wurde, begann man im Jahre 1970 damit, eine Verbindung zwischen den Gruben Carl-Alexander und Emil-Mayrisch in Aldenhoven-Siersdorf zu errichten. Dazu wurde die 610 m-Sohle Carl-Alexanders mit der 860 m-Sohle Emil-Mayrischs über einen Schacht verbunden, den die Thyssen Schachtbau in den Jahren 1974 und 1975 abteufte. Dieser Verbund mit Emil Mayrisch bedeutete das Ende der Förderung auf „Carl-Alex“.

Ziel dieses Verbundes war es, die wesentlich modernere Schachtanlage Emil-Mayrisch zur Förderung beider Grubenfelder zu nutzen.

Am 30.09.1975 stellte Carl-Alexander die Förderung ein. Die Felder wurden über die neue Verbindung von Emil-Mayrisch aus vollmechanisch abgebaut. Insbesondere betraf dies das Abbaufeld „Lovericher Horst“, in dem sich ausgedehnte Kokskohlefelder befanden.

Auf dem 62.000 m<sup>2</sup> großen Bereich an der Südflanke des CarlAlexanderParks - in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Zechengeländes - wird derzeit ein Seniorenwohnpark errichtet.

Dort werden insgesamt 92 Gebäude, darunter ein großes Seniorenheim mit 80 vollstationären Pflegeplätzen entstehen.

Darüber hinaus entstehen dort vier öffentlich geförderte Seniorenapartmenthäuser mit je acht Wohneinheiten inklusive Aufzug und Pflegebad. Zudem wird es im westlichen Teil des Baugebietes drei Häuser mit je 12 größer geschnittenen Eigentumswohnungen geben.

Die Fertigstellung des Seniorenwohnparks ist für Ende 2014 geplant.

Durch den Bergbau haben zahlreiche Menschen in Baesweiler eine neue Heimat gefunden, der sie als Bürgerinnen und Bürger in vielen Fällen bis zum heutigen Tage verbunden sind.

Mit ihrer wichtigen Tätigkeit im Bergbau haben sie in besonderem Maße dazu beigetragen, dass die wirtschaftliche Entwicklung seinerzeit so positiv gestaltet werden konnte.

Um an die Menschen zu erinnern, die in der langen Bergbaugeschichte in Baesweiler auf „Carl-Alex“ ihre Gesundheit und ihr Leben für den Bergbau gegeben haben und entscheidend dazu beigetragen haben, dass in Baesweiler der Aufschwung gelungen ist, schlägt die Verwaltung vor, diese Straße „Bergmannsweg“ zu benennen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die neue Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 82 „Am Bergpark“ mit dem Straßennamen „Bergmannsweg“ zu benennen.

**4. Sicherung des Grundschul-Standortes Loverich**

In seiner Sitzung am 22.05.2012 hat der Schulausschuss die Sicherung des Grundschul-Standortes Loverich beraten und den Beschlussvorschlag für den Rat zum Beschluss erhoben.

In den letzten Jahrzehnten haben sich Rat und Verwaltung der Stadt Baesweiler immer wieder erfolgreich für den Erhalt der Grundschulen in den kleinen Ortsteilen eingesetzt. Ziel war und ist, eine wohnortnahe Beschulung zu sichern und so Schule als wichtigen Bestandteil der Gesellschaft vor Ort zu erhalten. Der Grundsatz "kurze Beine - kurze Wege" soll für die Stadt Baesweiler auch weiterhin Bestand haben.

Das Grundschulkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen sieht eine wesentliche Neuerung bei der Mindestgröße von Grundschulen vor. Eine Grundschule soll nach geltender Rechtslage mindestens zweizügig sein. Zukünftig können nach dem Konzept dagegen auch einzügige Grundschulen mit mindestens 92 Schülerinnen und Schülern als eigenständige Grundschule fortgeführt werden. Grundschulen, die diese Grenze jedoch nicht mehr erreichen, können aber mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern als Teilstandort einer anderen Grundschule fortgeführt werden.

Vor dem Hintergrund dieses Konzeptes muss insbesondere die Katholische Grundschule Loverich in den Focus der Betrachtungen rücken. Zum Schuljahresbeginn 2012/2013 werden voraussichtlich noch 84 Kinder die Katholische Grundschule in Loverich besuchen. Zum Schuljahresbeginn 2013/2014 verringert sich diese Zahl voraussichtlich um weitere 7 Schülerinnen und Schüler auf insgesamt 77 Kinder.

Für Rat und Verwaltung hat Priorität, die Beschulung aller 4 Jahrgänge in Loverich sicher zu stellen. Mit den derzeit prognostizierten Schülerzahlen für die Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014 wird eine Fortführung der KGS Loverich als eigenständige Grundschule nicht mehr möglich sein. Mit der Fortführung der KGS Loverich als Teilstandort einer anderen Grundschule kann die Beschulung aller Kinder in allen 4 Jahrgängen wohnortnah sichergestellt werden.

Insofern schlägt die Verwaltung dem Stadtrat vor, die KGS Loverich zukünftig als Teilstandort der Gemeinschaftsgrundschule St. Andreas in Setterich fortzuführen.

Der/die zukünftige Leiter/in der GGS St. Andreas in Setterich würde in diesem Fall zusätzlich die Leitung des Teilstandortes in Loverich übernehmen.

Um aufkommenden Befürchtungen hinsichtlich einer Schulschließung in Loverich entgegen zu wirken, wurden die Eltern der Grundschul- und Kindergartenkinder in Loverich am Mittwoch, dem 30.05.2012, in Abstimmung mit der Schulaufsicht, über das Ergebnis der Beratungen im Schulausschuss und die angedachte Lösungsmöglichkeit informiert. Die Sicherung des Grundschulstandortes Loverich stieß hier auf positive Resonanz.

Bei der Bildung eines Teilstandortes handelt es sich um die Änderung einer Schule im Sinne des § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchG). Hierzu ist ein dreiteiliger Beschluss der Stadt als Schulträger erforderlich, der zunächst die Auflösung der KGS Loverich beinhalten muss, im nächsten Schritt den Ausbau der GGS St. Andreas Setterich um einen weiteren Zug vorsieht und als dritten und letzten Schritt die Bildung eines Teilstandortes der GGS St. Andreas Setterich im Gebäude der aufgelösten KGS Loverich enthält. Der Bekenntnischarakter des Teilstandortes kann ohne weiteres Verfahren erhalten bleiben.

Der zu fassende Beschluss muss der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Schritt zur Bildung eines Teilstandortes unumgänglich, da es in den kommenden Jahren nicht möglich sein wird, die Mindestschülerzahl von 92 Kindern in Loverich zu erreichen.

Mit dem angestrebten Verfahren wird der Grundschul-Standort Loverich auf Dauer gesichert und das Ziel der Verwaltung, alle Kinder wohnortnah zu beschulen, erreicht. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die positive Arbeit der GGS Grengracht mit dem Kath. Teilstandort Beggendorf hingewiesen.

Bei dem dann gebildeten Grundschulverband handelt es sich im Rechtssinne um eine Schule, die nach § 6 Abs. 6 Schulgesetz auch nur einen Namen führt. In der Bezeichnung der Schule kann auf den Teilstandort und die bekenntnis-mäßige Ausrichtung dieses Teilstandortes hingewiesen werden.

Die Verwaltung schlägt folgenden Schulnamen vor:

**Gemeinschaftsgrundschule St. Andreas Setterich -  
mit katholischem Teilstandort Loverich.**

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl danke zunächst der Verwaltung dafür, dass der Schulstandort in Loverich gesichert werden konnte. Die CDU habe sich immer für den Erhalt der Grundschulen in den kleineren Stadtteilen eingesetzt. Die Schule sei Keimzelle des dörflichen Lebens und unverzichtbar für die Entwicklung des Gemeinschaftsgefühls und den Erhalt des Nachwuchses in den örtlichen Vereinen. Mit dem gleichen Modell habe man in Beggendorf sehr gute Erfahrungen gemacht. Dem Vorwurf der Opposition im Schulausschuss zu spät informiert worden zu sein, widersprach Herr Puhl vehement. Zunächst sei ein tragfähiges Konzept gesucht worden, das den Lehrern, Eltern und Schülern sodann am 30.05.2011 - also 15 Monate vor der Entscheidung - vorgestellt worden sei. Ausgehend von den Erfahrungen in Beggendorf würden die Eltern und Schüler der Lovericher Grundschule von der geänderten Rechtslage nichts spüren.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl begrüßte ebenfalls die gefundene Lösung, die durch den in Nordrhein-Westfalen erzielten Schulkonsenz ermöglicht wurde. Dennoch wurde Kritik am Vorgehen durch die SPD im Schulausschuss geäußert, da es vor der Informationsveranstaltung zu großer Unruhe innerhalb der Elternschaft gekommen sei.

Auch Fraktionsvorsitzender Beckers, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützte die gefundene Lösung, äußerte aber ebenfalls Kritikpunkte am Verfahren. Der Auftrag an die Verwaltung, ein tragfähiges Konzept zur Erhaltung der Lovericher Grundschule zu erarbeiten, hätte zunächst in den Schulausschuss gehört. Dieser sei nach Meinung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu spät in dem Verfahren beteiligt worden.

Zum anderen ging Herr Beckers auf das von Herrn Puhl angesprochene Gemeinschaftsgefühl ein. Insofern sei die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Meinung, dass der Teilstandort Loverich genauso wie die Andreasschule Gemeinschaftsgrundschule sein solle. Die Einschulungspraxis zeige, dass die Anmeldung in Loverich nichts mit dem Bekenntnis zu tun habe, sondern Eltern verschiedenster Bekenntnisse ihre Kinder an der Schule anmelden würden, die dem Wohnort am nächsten ist. Insofern bat Herr Beckers um getrennte Abstimmung zu den Punkten a) bis d). Zu dem Punkt d) werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sich enthalten.

FDP-Fraktionsvorsitzender Reiprich signalisierte Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Nach weiterer Diskussion über den Verfahrensablauf ließ Bürgermeister Dr. Linkens getrennt über die Punkte a) bis c) und den Punkt d) abstimmen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, aus den dargelegten Gründen:

- a) Die KGS Loverich wird mit Ende des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013) aufgelöst.
- b) Die GGS St. Andreas Setterich wird mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 (01.08.2013) um einen weiteren Zug, von zwei auf drei Züge, ausgebaut.
- c) Dieser zusätzliche Zug bildet ab dem Schuljahr 2013/2014 einen Teilstandort der GGS St. Andreas Setterich im Ortsteil Loverich im Schulgebäude der jetzigen KGS Loverich.

Der Stadtrat beschloss mit 33 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen:

- d) Die neu gebildete Schule führt ab dem Schuljahr 2013/2014 den Schulnamen:

**Gemeinschaftsgrundschule St. Andreas Setterich -  
mit katholischem Teilstandort Loverich.**

**5. Projekt "Soziale Stadt Setterich-Nord";  
hier: Nutzungskonzept zum Haus Setterich**

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales am 26.06.2012 wurde unter Tagesordnungspunkt 2 über das Nutzungskonzept zum Haus Setterich beraten, welches gemeinsam mit dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Städteregion Aachen e.V., erarbeitet und im Stadtteilbeirat "Soziale Stadt Setterich-Nord" vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Auf einstimmige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Jugend und Soziales empfiehlt die Verwaltung, das Nutzungskonzept wie vorliegend zu verabschieden.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, das der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Nutzungskonzept zum Haus Setterich.

**6. Freibadbus**

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales am 22.11.2011 berichtet, kam der Freibadbus in den Sommerferien 2011 auf Grund des schlechten Wetters lediglich an 3 Tagen zum Einsatz. Insgesamt wurden nur 9 Kinder befördert.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kosten und die Inanspruchnahme des Freibadbusses in den vergangenen Jahren:

Jahr	Fahrtage insgesamt	insgesamt beförderte Personen	durchschnittlich beförderte Personen pro Fahrtag	Kosten pro Fahrt (incl. MWSt). - € -	Defizit - € -
2004	20	349	17,5	95,23	1.555,60
2005	9	83	9,2	80,00	647,00
2006	26	376	14,5	90,00	1.967,00
2007	4,5	58	12,9	97,67	381,52

2008	13	305	23,5	107,00	1.093,00
2009	18	290	16,1	107,00	1.679,00
2010	11	104	9,5	107,00	1.073,00
2011	3	9	3	160,50	472,50

Betrachtet man die durchschnittlich beförderten Personen pro Fahrtag wird deutlich, dass die Zahl im Vergleich der Vorjahre weiter gesunken ist. Die Wetterlage der Sommerferien 2011 war sehr schlecht, worauf der Freibadbus nur an 3 Tagen die Strecke nach Merkstein fuhr.

Seitens der Verwaltung wurde angesichts der zurückgehenden Fahrgastzahlen der Vorschlag unterbreitet, den weiteren Einsatz des Freibadbusses gemeinsam mit den Jugendlichen im Jugendparlament zu diskutieren, da die Einführung des Freibadbusses aus einer Anregung aus dem Jugendparlament resultiert.

Nach Zustimmung im Ausschuss für Jugend und Soziales wurde daher der Freibadbus im Jugendparlament am 29.02.2012 thematisiert.

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales am 06.03.2012 vorgetragen, zeigte sich im Rahmen des Jugendparlamentes, dass viele Jugendliche den Freibadbus, trotz intensiver Öffentlichkeitsarbeit z.B. im Internet und in der Zeitung, überhaupt nicht kannten. Nach entsprechender Erläuterung des Angebotes sprach sich eine Mehrheit aber für das Angebot aus, wobei eine größere Gruppe unentschieden war. Um den Bedarf für den Freibadbus auf breiterer Basis abzuklären, wurde nach Beschluss des Ausschusses für Jugend und Soziales durch die Verwaltung eine Fragebogenaktion durchgeführt, bei der über die Schulen Fragebögen an die Schüler verteilt wurden. Zusätzlich wurde der Fragebogen auch auf der städtischen Internetseite und im Stadtinfo veröffentlicht sowie in den Rathäusern, der Stadtbücherei und dem Freizeitbad ausgelegt.

Trotz intensiver Bewerbung der Aktion ging jedoch keine einzige Antwort ein.

Die Verwaltung geht daher davon aus, dass das Interesse der Jugendlichen an dem Freibadbus -wie auch die zurückgehenden Fahrgastzahlen belegen- als eher gering einzuschätzen ist.

Ein Grund könnte darin zu sehen sein, dass das Freibad in Übach-Palenberg nach umfänglicher Renovierung wieder offen steht. Dieses ist mit dem ÖPNV (Buslinie 431) oder auch mit dem Fahrrad von Baesweiler aus gut zu erreichen. In Anbetracht des offenbar nur geringen Interesses bzw. Bedarfs schlägt die Verwaltung vor, den Einsatz des Freibadbusses einzustellen.

Hierfür spricht auch, dass mit Einführung des School & Fun Tickets (vgl. Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 24.04.2012) zwischenzeitlich für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 01.08.2012 eine Möglichkeit geschaffen wurde, den ÖPNV im gesamten AVV-Verbundgebiet und damit auch im Kreis

Heinsberg und nach Übach-Palenberg zukünftig zu günstigen Konditionen zu nutzen. Das School & Fun Ticket gilt auch in den Sommerferien. Alternativ ist für die Ferienzeit auch das sogenannte "Ferienticket" erhältlich, welches ebenfalls im gesamten AVV Verbundgebiet gilt und auch in Baesweiler bei den verschiedenen Verkaufsstellen erhältlich ist.

Beschlüsse bezüglich des Freibadbusses werden zuständigkeithalber im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung gefasst. Die Verwaltung schlägt vor, dass der Rat diese Entscheidung gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung an sich zieht, da vor den Sommerferien keine Sitzung des Ausschusses mehr stattfinden soll.

Die Verwaltungsvorlage wurde ausführlich von Herrn Beigeordneten Brunner erläutert.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl stellte fest, dass der Einsatz des Freibadbusses seinerzeit eine gezielte Maßnahme gewesen sei, Jugendlichen den Besuch des Freibades in Merkstein zu ermöglichen, da dorthin keine direkte Busverbindung bestand. Die Nutzerzahlen der letzten Jahre seien jedoch stark rückläufig. Auch habe die Befragung ergeben, dass der Freibadbus kaum bekannt sei und zum anderen auch seitens der Jugendlichen kein Bedarf gesehen werde.

Insofern schließe sich die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an, die Fahrten des Freibadbusses einzustellen. Sollten über das Jugendparlament oder über Internet seitens der Jugendlichen andere Maßnahmen angeregt werden, so werde man über deren Umsetzung beraten. Sollten keine Anregungen eingehen, schlage die CDU-Fraktion vor, die eingesparten Mittel zur Reduzierung des Haushaltsdefizites einzusetzen.

Auch SDP-Fraktionsvorsitzende Bockmühl erklärte Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, betonte aber ebenfalls, dass - falls sinnvolle Anregungen aus dem Jugendparlament kämen - man hierfür auch die finanziellen Mittel freigeben wolle.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erinnerte in dem Zusammenhang an die Jahre zurückliegende Aktion "Discobus", die ebenfalls Mangels Interesse eingestellt wurde.

Es sei festzustellen, dass das Freizeitverhalten der Jugendlichen sich verändere. Zwischenzeitlich gebe es auch zahlreiche gute Alternativen zum Freibadbus durch zum Beispiel Ferien-Tickets, die den Besuch auch anderer Freizeitangebote in den Ferien ermögliche. Er regte an, die nun zur Verfügung stehenden 1.500,00 € wieder für sinnvolle Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, die Entscheidung zum Freibadbus gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler an sich zu ziehen.

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, ab dem Jahr 2012 mangels erkennbaren Interesses der Kinder und Jugendlichen den Freibadbus nicht mehr fahren zu lassen.

**7. Bebauungsplan Nr. 10 - Adenauerring - Änderung Nr. 4**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 - Adenauerring -, 4. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Andreas Schmitz erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

In seiner Sitzung am 24.04.2012 (TOP 9) hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 - Adenauerring -, 4. Änderung aufzustellen. Zu dem o.g. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.05.2012 bis zum 04.06.2012 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

- 1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 04.05.2012**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 bzw. der 4. Änderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschloss, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

b) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 15.05.2012**

Nach Erkenntnissen des geologischen Dienstes NRW befindet sich das Plangebiet BP 10 der Stadt Baesweiler im Einflussbereich von Begleitstörungen der Sandgewandstörung. Die Lagegenauigkeit der Störung kann um etwa 100 m beiderseits der dargestellten Linien variieren.

Zur Beachtung der DIN 4149 (Fassung April 2005):

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T (Quelle: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006)).

Es wird empfohlen eine Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan für

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (hier z. B. Erdbebenzone, Verwerfungszone, Grundwasserwiederanstieg u.a.);
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Stellungnahme:

Die aufgeführten Kennzeichnungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschloss, die aufgeführten Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

c) **BUND mit Mail vom 20.05.2012**

Statt Zäune sollten zur Grundstückseingrenzung nur einheimische Hecken zulässig sein.

Stellungnahme:

Das Bebauungsplanänderungsverfahren sieht lediglich eine Verschiebung des Baufensters sowie die Festsetzungen der Trauf- und Firsthöhe vor.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 haben weiterhin bestand.

Eine Änderung der Festsetzung bzgl. Grundstückseingrenzung würde nicht zum Gebietscharakter passen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **RWE Power AG mit Schreiben vom 24.05.2012**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschloss, den Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

e) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 25.05.2012**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Städte-Region Aachen Bedenken.

Im einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 - Umweltamt, Wasserwirtschaft:

Es bestehen zur Zeit Bedenken.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu wird auf das Rundschreiben vom 02.04.2008 - Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Nach Vorlage eines wasserwirtschaftlichen Vorentwurfes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Stellungnahme:

Nach Auskunft des Fachgutachters ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich. Die Grundstücke sind daher hinsichtlich der Niederschlagswässer ebenfalls an die neu zu verlegende Kanalisation und an das vorhandene Netz anzuschließen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

f) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 25.05.2012

Das kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Braunkohlebergwerk Jean Paul", "Aldenhoven 6" sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Graf Moltke Reststück". Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffen erteilten Erlaubnisfeld "Rheinland" (zu gewerblichen Zwecken).

Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Braunkohlebergwerk Jean Paul" bzw. "Aldenhoven 6" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Graf Moltke Reststück" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis "Rheinland" ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach heutigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung des Grundwasserabstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbaulichen Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, auch die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die Eigentümer RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, der EBV GmbH sowie die Wintershall Holding GmbH wurden an dem Verfahren beteiligt und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

**2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 - Adenauerring -, 4. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 - Adenauerring -, 4. Änderung wird mit der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

**8. Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße - 2. Änderung**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 28.06.2011 (TOP 11) hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße - 2. Änderung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.05.2012 bis 04.06.2012 einschließlich und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 03.05.2012 bis 04.06.2012 einschließlich.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**
  - 1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
  - 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

Der Grundstückseigentümer:

Der Grundstückseigentümer hat den Antrag gestellt, die Baugrenzen in Teilen zu verschieben. Danach würde sich die überbaubare Fläche um ca. 6 qm verkleinern.

Stellungnahme:

Das angepasste Baufenster wurde mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Es bestehen keine Bedenken.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Städteregion Aachen, Schreiben vom 23.11.2011:**

A 70 - Umweltamt:

**Wasserwirtschaft:**

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren.

In den Antragsunterlagen ist vermerkt, dass gemäß Bodengutachten zum Bebauungsplan 81 und zusätzlich erstellter Bohrungen eine Versickerung nicht möglich sei. Zur weiteren wasserwirtschaftlichen Prüfung ist die Vorlage des Bodengutachtens und Bewertung der Bohrung erforderlich. Nach dessen Vorlage erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Stellungnahme:

Das Bodengutachten wird im Rahmen des weiteren Verfahrens nachgereicht.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) **RWE Power AG mit Schreiben vom 22.11.2011:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L, im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmung der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

#### Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

#### c) **BUND mit Mail vom 24.11.2011:**

Die Grünfläche sollte im öffentlichen Besitz sein, um deren Qualität sicherstellen zu können und Konflikte mit dem Allgemeinwohlintressen minimieren zu können.

Bäume sind mit einem Abstand von 10 m zu pflanzen und mit mind. einer einreihigen Strauchpflanzung zu ergänzen, damit die gewünschte Eingrünung des Ortsrandes auch gewährleistet ist. Die Pflanzfläche sollte min. 5m breit sein. Ihr sollte ein min. 1,5 m breiter Strauchsaum vorgelagert werden.

Stellungnahme:

Die Bebauungsplanänderung sieht lediglich eine Verschiebung der Baugrenzen vor. Es kommt zu keiner weiteren Versiegelung. Die überbaubare Fläche wird stattdessen um 6 qm verkleinert. Somit ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 08.11.2011:**

Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Richard“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl Alexander I“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahme, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlebergbau sind nicht auszuschließen.

Der Bereich des Plangebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) außerdem von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braukohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu möglichen Bodenbewegungen wird empfohlen, auch die o.g. Bergwerks-eigentümerinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Rheinland“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Außerdem liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Zukunft“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf mögliche Bodenbewegungen durch den Grundwasseranstieg wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Hinweis auf die bergbaurechtlichen Erlaubnisfelder „Rheinland“ sowie „Zukunft“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf mögliche Bodenbewegungen durch den Grundwasseranstieg wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Hinweis auf die bergbaurechtlichen Erlaubnisfelder „Rheinland“ sowie „Zukunft“ wird in die Begründung aufgenommen.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 15.05.2012**

Nach Erkenntnissen des geologischen Dienstes NRW befindet sich das Plangebiet BP 45 der Stadt Baesweiler im Einflussbereich von Begleitstörungen der Sandgewandstörung. Die Lagegenauigkeit der Störung kann um etwa 100 m beiderseits der dargestellten Linien variieren.

Zur Beachtung der DIN 4149 (Fassung April 2005):

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T (Quelle: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006)).

Es wird empfohlen eine Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan für

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (hier z. B. Erdbebenzone, Verwerfungszone, Grundwasserwiederanstieg u.a.);
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

**Stellungnahme:**

Die aufgeführten Kennzeichnungen waren schon zur Offenlage gem. § 4 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) **BUND mit Mail vom 20.05.2012**

Es wird empfohlen aus Gründen des Stadtbildes, Microklimas und Naturschutzes Dachbegrünungen von Flachdächern vorzuschreiben.

Bitte klarstellen, dass es sich zugunsten des Stadtbildes, Microklimas und Naturschutzes um einheimische Laubgehölze oder Eibe handeln muss.

Pflanzungen im "straßenraumwirksamen" Bereich sollten aus obigen Gründen verpflichtend ausgeführt werden.

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße - beinhaltet keinerlei Festsetzungen bzgl. Flachdacheingrünung.

Da es sich hierbei um ein Änderungsverfahren handelt und der Geltungsbereich nur ein Grundstück umfasst, würde es aus städtebaulicher Sicht nicht zum übrigen Gebietscharakter passen, eine Flachdacheingrünung festzusetzen.

Der Punkt 7.4 der textlichen Festsetzungen gibt die Arten der Gehölze wieder, die verwendet werden dürfen.

Die Auswahl, die der landschaftspflegerische Fachbeitrag trifft, wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen abgestimmt.

Alle textlichen Festsetzungen sind grundsätzlich verpflichtend.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- c) Die Verwaltung schlägt folgende Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen vor:

Stellungnahme:

1. Die GRZ im Bebauungsplan wird von 0,3 in 0,4 korrigiert. Die überbaubaren Flächen sind gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan verringert worden. Auswirkungen auf den LPB liegen nicht vor.
2. Stellplätze und Garagen außerhalb von Baugrenzen werden wie folgt festgesetzt:

Stellplätze und Garagen sind außerhalb von überbaubaren Flächen nur in den seitlichen Abstandsflächen zulässig, sie dürfen die seitliche Verlängerung der rückwärtigen Baugrenze maximal um 1,00 m überschreiten und seitlich dürfen sie die Abstandsfläche um 2,00 m überschreiten.

Vor geschlossenen Garagen muss zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Garagentor ein Stauraum von 5,00 m eingehalten werden.

Stellplätze und Carports sind auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig, soweit durch sie und die Zufahrten zum Grundstück (ohne Anrechnung von separaten Hauszugängen) eine Fläche von maximal 5,00 m Breite bei Einfamilienhäusern und 7,50 m Breite bei Zweifamilienhäusern in Anspruch genommen wird.

3. In der Vergangenheit hat es immer wieder Missverständnisse hinsichtlich der Definition der Gaubenbreite gegeben.

Zur Klarstellung wird die Gaubenbreite durch folgende Festsetzung eindeutiger definiert:

Die mittlere Breite der Gaube, bezogen auf die dazugehörige Dachfläche, ist maßgebend.

#### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die unter Punkt 1 - 3 genannten Änderungen der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

1. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung wird mit der der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

**9. Bebauungsplan Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 5. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 24.04.2012 (TOP 11) hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 5. Änderung aufzustellen. Zu dem o.g. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.05.2012 bis zum 04.06.2012 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

**1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

- 1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

**a) Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 03.05.2012**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 bzw. der 5. Änderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufzunehmen.

b) Geologischer Dienst mit Schreiben vom 15.05.2012

Nach Erkenntnissen des geologischen Dienstes NRW befindet sich das Plangebiet BP 49 der Stadt Baesweiler im Einflussbereich von Begleitstörungen der Sandgewandstörung. Die Lagegenauigkeit der Störung kann um etwa 100m beiderseits der dargestellten Linien variieren.

Zur Beachtung der DIN 4149 (Fassung April 2005):

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T (Quelle: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006)).

Es wird eine Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan empfohlen für

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (hier z. B. Erdbebenzone, Verwerfungszone, Grundwasserwiederanstieg u.a.);

2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Stellungnahme:

Die o. a. Kennzeichnungen waren schon zur Offenlage gem. § 4 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **RWE Power AG mit Schreiben vom 24.05.2012**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf humose Böden war schon zur Offenlage gem. § 4 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- d) Die Verwaltung schlägt folgende Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen vor:

**Stellungnahme:**

1. Die in den textlichen Festsetzungen definierte Höhenlage der Gebäude wird wie folgt konkretisiert:

Die Gebäude dürfen mit dem Fertigfußboden des Erdgeschosses maximal 0,50 m über Straßenniveau liegen.

Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstückes an der Straßenbegrenzungslinie.

2. In der Vergangenheit hat es immer wieder Missverständnisse hinsichtlich der Definition der Gaubenbreite gegeben.

Zur Klarstellung wird die Gaubenbreite durch folgende Festsetzung eindeutiger definiert:

Die mittlere Breite der Gaube bezogen auf die dazugehörige Dachfläche ist maßgebend.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die unter Punkt 1 und 2 genannten Änderungen der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

**2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 5. Änderung:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 5. Änderung wird mit der der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

**10. Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 66 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 66**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 15.03.2011 (TOP 11) hat der Stadtrat die Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 beschlossen. Zu dem o.g. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 11.04.2012 bis zum 14.05.2012 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Mit Schreiben vom 21.02.2011 hatte die Bezirksregierung Köln die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 97 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung zur Änderung Nr. 66 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler für den Teilbereich - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler, ist der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügt.

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**
  - 1.1 Vor Offenlegung gem § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
  - 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

- a) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 03.02.2011:

Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung des Wolfsweges zu vermeiden ist und die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 225 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Stellungnahme:

Eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung des Wolfsweges ist nicht vorgesehen.

Die Überprüfung der Erfordernisse von Schutzmaßnahmen gegen Lärm durch den Verkehr der L 225 erfolgt im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens und ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung des Wolfsweges nicht vorgesehen ist. Die Überprüfung der Erfordernisse von Schutzmaßnahmen gegen Lärm durch den Verkehr der L 225 erfolgt im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens und ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

- b) StädteRegion Aachen, S 01 - Zentrale Steuerung, Schreiben vom 08.02.2011:

Die StädteRegion Aachen äußert grundsätzlich keine Bedenken.

Landschaftsschutz, A 70 - Umweltamt:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die am Südrand des Bolzplatzes stehenden Bäume erhalten werden und die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen des späteren Bebauungsplanverfahrens abgehandelt wird.

Stellungnahme:

Im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem die erforderlichen Eingriffsregelungen abgehandelt und ein möglicher Erhalt der bestehenden Bäume überprüft wird. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wird mit dem A 70 - Umweltamt abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt wird, in dem die erforderlichen Eingriffsregelungen abgehandelt und ein möglicher Erhalt der bestehenden Bäume überprüft wird.

c) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.02.2011:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“, dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlabunifeld „Rheinland“ und über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbaus befindet.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander“ und „Zukunft“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- d) RWE Power. Schreiben vom 25.02.2011:

Die RWE Power weist darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L, in einem Teil des Plangebietes Böden aufweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Die Flächen die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet. Sie sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Sie sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

- 1.3 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:
  - a) Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 17.04.2012

Der räumliche Geltungsbereich der 66. Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Erlaubnisfeld "Rheinland". Nach Auskunft der Inhaberin Wintershall Holding GmbH bestehen hierdurch keine Einschränkungen für eine Bebauung oder das Bauvorhaben. Es sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

Der Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergbaulichen Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

b) Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 10.05.2012

Zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 - nördlich Albertstraße - nimmt die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde wie folgt Stellung:

Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken:

Zur Abrundung des Stadtgebietes plant der Stadtrat, die Flurstücke, Gemarkung Baesweiler, Flur 7 Parzellen Nr. 462, Nr. 786 und Teilbereiche der Parzellen Nr. 484, 485 und 486 (insgesamt 0,46 ha), in ein allgemeines Wohngebiet mit 6 Einfamilienhäusern und einem integrierten Kinderspielplatz umzuwandeln.

Bei der Parzelle Nr. 786 handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 1.397 qm, welche zusammen mit den Parzellen Nr. 783, 784, 785 und 787 Teil einer 1.5747 ha großen Ackerfläche ist.

Eine funktionelle Umwandlung dieses Teilstückes in Grünflächen und eine Zufahrt würde die Ackerfläche ungünstig zergliedern.

Die Landwirtschaftskammer NRW rät deswegen davon ab, die Parzelle Nr. 786 für das Wohngebiet zu überplanen.

Als Alternativlösung schlagen wir einen Ausbau und die Nutzung des Weges auf den Parzellen 1273 und 1274 westlich des betreffenden Gebietes als Zufahrt vor.

Stellungnahme:

Die von der Landwirtschaftskammer NRW vorgeschlagene Lösung kann aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht umgesetzt werden.

Der Flächennutzungsplan stellt für die Parzelle Nr. 787 "Allgemeines Wohngebiet" dar und der Grundstückseigentümer beabsichtigt eine Bebauung des Grundstückes.

Eine Erschließung des Plangebietes über die Parzellen Nr. 1274 und 1273 ist nicht möglich, sodass nur die bisherige Erschließung über die Parzelle Nr. 786 in Betracht kommt.

Der Planentwurf sieht auf vorgenannter Parzelle 786 eine Ortsrandeingrünung als Abschluss des Siedlungsbereiches vor, der zugleich als ökologische Ausgleichsfläche für das gesamte Plangebiet festgesetzt werden soll.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. **Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 66 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 66:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf der Änderung Nr. 66 als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 66.

**11. Bebauungsplan Nr. 97 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 97 - Albertstraße - als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 09.11.2010 (TOP 12) hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 97 aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 11.04.2012. bis zum 14.05.2012 einschließlich und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 11.04.2012 bis zum 14.05.2012 einschließlich.

Im Parallelverfahren wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 03.02.2011:

Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass eine Anbindung der Verlängerung des Wolfsweges zu vermeiden ist und die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 225 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Stellungnahme:

Eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung des Wolfsweges ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden keine Bedenken geäußert die darauf hinweisen, dass mit einer relevanten Beeinträchtigung durch Verkehrslärm für das Plangebiet zu rechnen ist.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung des Wolfsweges nicht vorgesehen ist und im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Bedenken geäußert wurden, die darauf hinweisen, dass mit einer relevanten Beeinträchtigung durch Verkehrslärm für das Plangebiet zu rechnen ist.

b) enwor GmbH, Schreiben vom 07.02.2011:

Die enwor hat gegen den o. g. Bebauungsplan aus versorgungstechnischer Sicht für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken. Es wird um Berücksichtigung und Beachtung der Bestandsplanung der Trinkwasserleitungen gebeten.

Stellungnahme:

Die Bestandsplanung der Trinkwasserleitung liegt außerhalb des Plangebietes und ist somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Bestandsplanung der Trinkwasserleitung außerhalb des Plangebietes liegt und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist.

c) Geologische Dienste, Schreiben vom 09.02.2011:

Der geologische Dienst stellt fest, dass in den Kapiteln Bauweise bzw. Hinweise nicht auf die Beachtung der DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen, (Juni 2006) hingewiesen wird.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen, (Juni 2006) ist zu beachten.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen, (Juni 2006) ist zu beachten“.

d) EWV, Energie- und Wasserversorgung, Schreiben vom 10.02.2011:

Grundsätzlich bestehen seitens der EWV keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Für die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist ein Leitungsrecht erforderlich.

Bestehende Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

**Stellungnahme:**

Das benötigte Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes wird im Bebauungsplan durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) gesichert.

Die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, das benötigte Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes wird im Bebauungsplan durch ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) gesichert.

- e) Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/Luftbildauswertung, Schreiben vom 15.02.2011:

Eine Luftbildauswertung des Plangebietes war möglich. Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, das unter starkem Granatbeschuss lag. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

**Stellungnahme:**

Aufgrund der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag gegeben, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, aufgrund der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag zu geben, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

f) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.02.2011:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“, dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ und über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbaus befindet.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander“ und „Zukunft“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

g) **RWE Power, Schreiben vom 25.02.2011:**

Die RWE Power weist darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L, in einem Teil des Plangebietes Böden aufweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

**Stellungnahme:**

Die Verwaltung schlägt vor, den betroffenen Teil des Plangebietes (siehe Anlage 11 der Originalniederschrift) wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind, im Bebauungsplan zu kennzeichnen und folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In dem als „Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind,“ gekennzeichneten Bereich sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den betroffenen Teil des Plangebietes (siehe Anlage 11 der Originalniederschrift) wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind, im Bebauungsplan zu kennzeichnen und folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In dem als „Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind,“ gekennzeichneten Bereich sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- h) StädteRegion Aachen/S 01 - Zentrale Steuerung, Schreiben vom 17.02.2011:

A 70 - Umweltamt:

**Wasserwirtschaft:**

Das Umweltamt weist darauf hin, dass die Niederschlagswasserentsorgung in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt ist. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwasser sind der örtlichen Kanalisation zuzuleiten.

**Stellungnahme:**

Parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde ein hydrologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Demnach ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers wegen der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich.

Das Gutachten wird dem Umweltamt der StädteRegion zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vor der Offenlegung vorgelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, das Gutachten wird dem Umweltamt der StädteRegion zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vor der Offenlegung vorzulegen.

**Landschaftsschutz:**

Zurzeit bestehen Bedenken, da die vorliegenden Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichen. Es wird um Zusendung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages gebeten.

**Stellungnahme:**

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag lag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vor. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird derzeit mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vorlag. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird derzeit mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

- 1.3 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- 1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
- 1.5 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:
- a) LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Mail vom 25.04.2012

Die geplante Erschließungsstraße des Plangebietes tangiert nicht die unmittelbar nördlich von ihr festgestellte Via Belgica, die im Osten zum Teil in der geplanten Grünfläche verläuft. Wie in dem Schreiben vom 10.06.2011 bereits dargelegt, sollte dieser Bereich der Via Belgica von Baumbepflanzungen freigehalten werden, da dadurch eine Zerstörung des Bodendenkmals erfolgen würde. In dem o.g. Schreiben wurde darüber hinaus angeregt, den Trassenverlauf dieser historisch sehr bedeutenden Straßentrasse durch Anpflanzungen kenntlich zu machen.

Stellungnahme:

Die Darstellung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird angepasst, sodass der östliche Bereich der Via Belgica von Baumbepflanzungen freigehalten wird. Eine Kenntlichmachung des Trassenverlaufs der Via Belgica ist in diesem Verfahren nicht planungsrelevant.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Darstellung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft anzupassen, sodass der östliche Bereich der Via Belgica von Baumbepflanzungen freigehalten wird.

- b) Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 17.04.2012

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes "Rheinland" der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Erlaubnisfeld "Rheinland". Nach Auskunft der Inhaberin Wintershall Holding GmbH bestehen hierdurch keine Einschränkungen für eine Bebauung oder das Bauvorhaben. Es sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zur Zeit auch nicht geplant. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung. Der Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergbauliche Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

c) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 03.02.2011:

Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung des Wolfsweges zu vermeiden ist und die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 225 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Stellungnahme:

Eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung des Wolfsweges ist nicht vorgesehen. Ein Lärmschutzwall zur L 225 ist vorhanden, sodass nicht mit Lärmimmissionen zu rechnen ist. Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt westlich an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 97 - nördlich der Albertstraße - an. In der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zur 55. Änderung des Flächennut-

zungsplanes der Stadt Baesweiler wurden gegen die Bauleitplanung keine Bedenken geäußert.

Aus diesem Grund ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch Verkehrslärm zu rechnen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung des Wolfsweges nicht vorgesehen ist. Ein Lärmschutzwall zur L 225 ist vorhanden. Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt westlich an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 97 - nördlich der Albertstraße - an. In der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler wurden gegen die Bauleitplanung keine Bedenken geäußert.

Aus diesem Grund ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch Verkehrslärm zu rechnen.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 97 - Albertstraße - als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 - Albertstraße - wird mit der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

12. **Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II - als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl erklärte, dass die SPD-Fraktion zu dem Thema "Umwandlung des Sportplatzes in der Schmiedstraße in ein Baugebiet" in der vergangenen Zeit hinreichend ihre Ablehnung verdeutlicht habe. Im Dezember vergangenen Jahres sei die Veräußerung seitens der Mehrheitsfraktion als alternativlos zur Sanierung des Haushaltes dargestellt worden. Nunmehr werde als Begründung die innerstädtische Verdichtung ins Feld geführt. Bei jeder Gelegenheit werde die Bedeutung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements herausgestellt. Man solle es aber nicht nur bei Schaufens-terreden belassen. Unzweifelhaft sei eine Gesellschaft nicht zukunftsfähig zu gestalten, ohne das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere in Zeiten knapper Kassen sei der Einsatz der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar. Die Bürgerinnen und Bürger hätten das Recht, im Vorfeld über geplante, einschneidende Maßnahmen informiert zu werden. Eine Bürgerbeteiligung im Nachgang eines gefassten Beschlusses sei keine echte Bürgerbeteiligung.

Frau Bockmühl forderte ein, dass die Verwaltung dazu übergehen solle, bei relevanten Entscheidungen, eine Beteiligung über das gesetzliche Maß anzustreben. Die SPD-Fraktion werde auch zukünftig Weitsicht bei wichtigen Entscheidungen immer wieder einfordern. Den Beschlussvorschlägen der Verwaltung werde die SPD-Fraktion - wie bereits in vorangegangenen Sitzungen - nicht zustimmen. Auch zu dem Punkt 21 im nicht öffentlichen Teil werde keine Zustimmung erteilt.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl führte als Antwort auf die Anschuldigungen der SPD-Fraktion folgende Argumente an:

Auch keinem in der CDU-Fraktion sei die Entscheidung leicht gefallen. Gleichwohl sei sie durchdacht und begründet. Die Finanzlage der Stadt habe sich durch die veränderte Praxis bei der Zuweisung von Schlüsselzuweisungen dramatisch verschlechtert. Dies habe die rot-grüne Landesregierung zu verantworten. Lediglich im Ortsteil Setterich gebe es zwei Sportstätten. In allen anderen Stadtteilen kämen die Vereine mit einem Sportplatz aus. Auch die Sportvereine in Setterich arrangierten sich mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Lösung.

Gespräche mit Lehrern der Realschule hätten ergeben, dass der Schulsport durch die geplante Maßnahme nicht gefährdet sei. Dagegen entstehe für die Settericher Bürger ein attraktives Wohngebiet in Ortskernlage. Der CDU-Ortsverband Setterich habe nach einer Lösung gesucht und zwischenzeitlich einen Antrag auf Errichtung eines Bolzplatzes am Adenauerring an die Verwaltung gestellt. Dieser werde in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses thematisiert. Hierdurch würde Freizeitsportlern eine Alternative angeboten.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betrachtete die Umwandlung des Sportparkgeländes in Bauland pragmatisch. Hierbei handle es sich um eine städtebauliche Entscheidung, zu der man durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten könne. Im Vordergrund stehe für die Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen aber nachhaltiges Wirtschaften. Dies werde gewährleistet durch die Konzentration auf eine Platzanlage, für die dann nur noch einmal Unterhaltungskosten - wie zum Beispiel für Wartung und Pflege - entstünden. Mit der Schließung des Sportparkes an der Schmiedstraße müsse aber auch die Stärkung des Standortes an der Wolfsgasse einhergehen.

FDP-Fraktionsvorsitzender Reiprich betonte, dass ein entscheidendes Argument für die Entscheidung die finanzielle Situation der Stadt Baesweiler sei. Gleichzeitig habe man darauf geachtet, dass die vorhandene Sportanlage in der Wolfsgasse qualitativ gestärkt werde.

In seiner Sitzung am 20.12.2011 (TOP 12) hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.05.2012 bis 04.06.2012 einschließlich und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 03.05.2012 bis 04.06.2012 einschließlich.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 13 beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

1. Grundstückseigentümer:

Als Anwohner und Eigentümer ist mein Grundstück Straußende 22 im hinteren Bereich unmittelbar an der Grenze zum Grundstück Ecke Sportplatz/Gasse (610 qm) liegend. Diesbezüglich hätte ich eine Anregung zum verbleibenden Rasenstück zwischen Gasse und Sportplatz.

Da dieses Rasenstück aufgrund der dort stehenden Straßenlaterne und zum Schutz meiner Hecke immer wieder von Jugendlichen als Treffpunkt genutzt wird, um Abends bis Nachts dort Alkohol zu trinken, die Flaschen dann in der Gasse oder auf meinem Grundstück kaputt zu schmeißen und lauthals zu randalieren. Indem dieses Rasenstück den dort zu vergebenden Grundstücken zugeordnet würde, entstünde nicht nur für mich, sondern auch für die neuen Anwohner eine Entlastung. Falls die neuen Parzellen dadurch zu groß, zu tief oder zu teuer würden, wäre ich bereit über einen Zukauf diesbezüglich nachzudenken.

Stellungnahme:

Das angesprochene Rasenstück ist Bestandteil des ökologischen Ausgleichs und kann nicht den Grundstücken zugerechnet werden. Im Rahmen der baulichen Umsetzung des Baugebietes wird eine Einfriedung des Grundstücks geprüft.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Grundstückseigentümer:

Der Anwohner und Eigentümer des Grundstück Straußende 10 äußerte folgende Bedenken:

Die an sein Grundstück angrenzenden Bäume würden ihm das Licht nehmen und durch die Größe bedingt eine Unmenge an Blättern verlieren.

Er äußerte die Bitte die Bäume zu entfernen.

Stellungnahme:

Die geäußerte Bitte ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Eine Überprüfung der Gehölze erfolgt im Rahmen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 13.01.2012:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

b) **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Mail vom 20.01.2012:**

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Es wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, den Hinweis C wie folgt zu ändern:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15, 16 DSchG NW).

Stellungnahme:

Der Hinweis C wird wie oben beschrieben geändert.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis C, wie in der Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland beschrieben, zu ändern.

c) **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit Schreiben vom 18.01.2012:**

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 – Adenauerring II - bitten wir die folgenden Hinweise und Belange zu berücksichtigen:

1. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus den beigefügten Bestandsplänen ersichtlich sind.
2. Zur Erschließung der zukünftigen Bebauung im Plangebiet wird eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien erforderlich (innere Erschließung). In den Straßen bzw. Gehwegen wird gebeten, geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
3. Für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet wird eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege ermöglicht. Auf Privatwegen (Eigentümerwegen) wird der Deutschen Telekom ein Leitungsrecht (als zu belastende Fläche festzusetzen entspr. § 9 (1) Zi. 21 BauGB) eingeräumt und der Erschließungsträger veranlasst die Grundbucheintragung.

Es wird um eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen-, Wege- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger gebeten. Aus dem vorgelegten Bebauungsplan können wir noch keine Angaben zur weiteren Dimensionierung und zeitlichen Einordnung der Netzerweiterung oder Netzveränderung entnehmen. Für die Baumaßnahme der Deutschen Telekom wird eine Vorlaufzeit von möglichst 6 Monaten benötigt.

Stellungnahme:

Die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

Eine weitere Abstimmung wird im Rahmen der Umsetzung des Plangebietes erfolgen.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **BUND mit Mail vom 24.01.2012:**

Es würde begrüßt, wenn der Bebauungsplan naturschutzrechtlich bilanziert und ausgeglichen würde.

Es wird gebeten, im städtebaulichen Entwurf nur jene Bäume darzustellen, die auch per Pflanzgebot bzw. Erhaltungsgebot garantiert gepflanzt oder erhalten werden.

Als Bäume sollten ausschließlich einheimische, standortgerechte und großkronige Arten gepflanzt und mit einem Stammsonnenschutz geschützt werden. Als Sträucher sollten grundsätzlich nur einheimische, standortgerechte Arten gepflanzt werden.

Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belegen zu gestalten. Dachniederschlagswasser per Muldenentwässerung zu versickern.

Der gesamte Verkehrsbereich sollte als Spielstraße gestaltet werden.

An den Gebäuden sollten Nisthilfen für Gebäudebrüter und Fledermäuse auch für das Naturerlebnis der Bewohner integriert werden.

Aus diesem Grund sind die öffentlichen Grünflächen auch mit blütenreichen einheimischen Stauden und Gehölz zu gestalten und mit ausreichenden Sitzmöglichkeiten (aus FSC-Holz) auszustatten.

Es wird gebeten zu prüfen, ob nicht flächensparendere Bebauung wie Reihenhäuser sinnvoll sind.

Sämtliche Gebäude sind so auszurichten, dass sie für die solare Nutzung (ggf. erst nachträglich) nutzbar sind.

Anpflanzungen zur bestehenden Bebauung im Westen sind als öffentliche Grünflächen herzustellen, um deren angestrebte Ausprägung auch garantieren zu können, was bei Festsetzungen auf privaten Gartenflächen regelmäßig nicht der Fall ist, wie zahlreiche Beispiele auch in Baesweiler zeigen.

Dennoch sollte für jedes Grundstück die Pflanzung eines Baumes und einheimischer (Schnitt)Hecken vorgesehen werden, die nur durch transparente für Kleintiere durchlässige Zäune in grünlicher Farbgebung ergänzt werden dürfen.

Der Spielbereich ist naturnah zu gestalten (u.a. mit Morphologie, Totholz usw.)

#### Stellungnahme:

Der Bebauungsplan wird naturschutzrechtlich bilanziert und ausgeglichen. Hierzu wurde eine Eingriffsbewertung sowie Artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung erstellt. Die Ausgleichbilanzierung wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion abgestimmt. Als ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind u. a. Ersatzpflanzungen im Bereich der öffentlichen Grünflächen vorgesehen.

Die Niederschlagentwässerung wird durch ein Gutachten geprüft und in der weiteren Planung berücksichtigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich ist. Die Entwässerung erfolgt über den neu zu verlegenden Mischwasserkanal.

Aus städtebaulicher Sicht kommen nur Einzel- und Doppelhäuser in Frage, da auch in der näheren Umgebung nur diese Art der Bebauung anzutreffen ist. Eine Reihenhausbauung würde sich nicht an die nähere Umgebung anpassen.

Der Verkehrsbereich wird als 30 er Zone konzipiert.

Angrenzend an das Plangebiet sind ausreichend Spielbereiche vorhanden.

#### Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, dass die Niederschlagentwässerung durch ein Gutachten geprüft und in der weiteren Planung berücksichtigt wird.

Des Weiteren werden Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt.

e) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 24.01.2012:**

Das kenntlich gemachte Gebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Fürst Bismark“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken).

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Fürst Bismark“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach heutigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung des Grundwasserabstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbaulichen Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, auch die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

#### Stellungnahme:

Die Eigentümer RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, der EBV GmbH sowie die Wintershall Holding GmbH werden an dem Verfahren beteiligt und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

f) **RWE Power AG mit Schreiben vom 26.01.2012:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Teilbereiche des Plangebietes werden gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt den Hinweis auf humose Böden in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Teilbereiche des Plangebietes werden gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

g) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 14.01.2012:**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Anregungen und Hinweise gemacht.

**A 70 - Umweltamt**

Wasserwirtschaft:

Es bestehen zur Zeit Bedenken.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Landschaftsschutz:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes sind alle in der Eingriffsbewertung sowie in der Artenschutzrechtlichen Potential-einschätzung aufgeführten Bestimmungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu beachten.

Stellungnahme:

Das Entwässerungsgutachten wird im Rahmen des weiteren Verfahrens nachgereicht.

Der Hinweis, dass aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes sind alle in der Eingriffsbewertung sowie in der Artenschutzrechtlichen Potentialeinschätzung aufgeführten Bestimmungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu beachten, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, das Entwässerungsgutachten im Rahmen des weiteren Verfahrens nachzureichen. Der Hinweis, dass aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes alle in der Eingriffsbewertung sowie in der Artenschutzrechtlichen Potentialeinschätzung aufgeführten Bestimmungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu beachten sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:
  - a) **Bürger der Stadt Baesweiler mit Brief vom 01.06.2012**

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II -

In der Begründung zu Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II - Stadtteil Setterich (in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird zwar vom "Stadtteil Baesweiler" gesprochen, war aber wohl so nicht gemeint) heißt es, das es in Setterich zwei Sportanlagen gibt und das der Sportplatz an der Schmiedstraße bei objektiver Betrachtung für den Settericher Fußballverein nur eine angenehme zusätzliche Möglichkeit (für was) darstellt.

Der im Jahr 1972 an der Wolfsgasse erstellte Sportplatz war auch nur für den damaligen einzigen Settericher Fußballverein gedacht. Das es in der Zeit von 1986 bis 2004 einmal zwei Fußballvereine geben würde, war nicht abzusehen. Mit dem Erhalt des Sportplatzes Schmiedstraße sollten dem Schulsport ortsnahe Nutzungsmöglichkeiten verbleiben. Eine schulische Nutzung, so heißt es jetzt in der Begründung der Verwaltung, würde nur gelegentlich erfolgen. Schulsport werde vornehmlich in den Turn- und Sporthallen stattfinden. Natürlich könnten die Schulen auch die Sportanlage Wolfsgasse nutzen. Hierüber seien Gespräche mit der Schulleitung der Realschule geführt worden. Wurden nur Gespräche mit der Schulleitung der Realschule geführt und nicht mit der Leitung der Barbaraschule? Oder wurden diese Gespräche geführt und erfuhren nicht die Zustimmung zum Sportplatzverzicht?

Vernahm man in den Gesprächen mit der Realschulleitung nur, dass der Schulsport in den Turn- und Sporthallen stattfindet oder wurde dies ausdrücklich betont? Es ist nicht zu glauben, dass die Schulleitung der Realschule die drastische Reduzierung der Sportmöglichkeiten widerspruchslos hin oder doch nur zur Kenntnis nahm. Ein Schulweg hin zum Sportplatz an der Wolfsgasse mit dem entsprechenden Rückweg und den notwendigen Umkleemöglichkeiten ist innerhalb einer Sportstunde zeitlich nicht möglich und das wird auch die Schulleitung so sehen.

Fakt ist, dass ein Gespräch mit den Hauptbetroffenen, den Schülern und den Schülereltern, nicht stattgefunden hat. In den Stadtinfos wird vom Bürgermeister immer wieder hervorgehoben, dass die sehr konstruktive und offene Beziehung zwischen den Bürgern und der Stadt gerne von ihm genutzt wird, wesentliche Themen anzusprechen und Alternativen zu diskutieren.

Zu vielen Themen werden in unserer Stadt mittlerweile Bürgerinformationen durchgeführt. Eine solche Bürgerinformation sollte zu dem gewollten "Aus" für den Sportplatz Schmiedstraße auch stattfinden.

Bei der Frage um die Nutzung des Sportplatzes sollte dabei auch nicht vergessen bzw. übersehen werden, welchen Zuspruch dieser in den Nachmittagsstunden von den vereinsungebundenen Freizeitsportlern erfährt.

Heute morgen lese ich in der Zeitung, wie stolz die Stadt zu Recht ist, sich in der "Woche der Umwelt" im Schlosspark Bellevue in Berlin präsentieren zu können. Vor zwei Jahren siegte die Stadt Baesweiler im deutschlandinternen Wettbewerb "Kommunaler Klimaschutz" und wurde mit einem Preisgeld ausgezeichnet.

Grüne Lungen werden am Stadtrand geschaffen. Da müsste es doch möglich sein, vorhandene innerstädtische Grünbereiche für unsere Nachwelt zu erhalten. Mit der jetzt geplanten Bebauung sind diese Bereiche unwiederbringlich verloren.

Stellungnahme:

"Schulsport/Sport": Vor/während des Planverfahrens wurden einvernehmliche Gespräche mit den betroffenen Schulen sowie dem Fußballverein geführt. Der Schulsport findet vornehmlich in Turn- und Sporthallen statt und nicht auf Sportplätzen. Darüber hinaus ist die Errichtung von Sprintsrecken und Sprunganlage auf dem Schulhof der Realschule möglich. Mit den Akteuren wurde hinsichtlich des Vorhabens Einvernehmen erzielt.

Zu dem Punkt "Bürgerbeteiligung/Bürgerinformation" ist Folgendes festzuhalten:

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13 a BauGB (Innens-tadtentwicklung) durchgeführt. Dabei kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB abgesehen werden.

Dennoch hat die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) / 4 (1) BauGB durchgeführt. Damit sollte den Bürgern ausreichend Zeit gegeben werden Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanverfahren abzugeben. Die jeweiligen Verfahrensschritte, wie das Aufstellen eines Bauleitplans oder die folgenden Beteiligungen wurden in zwei öffentlichen Sitzungen beschlossen und anschließend im Internet sowie in den "Bekanntmachungskästen", die im gesamten Stadtgebiet verteilt sind, bekanntgemacht. Mit den beteiligten Vereinen und Vertretern der Schulen wurde das Vorhaben vor Aufstellungsbeschluss eingehend erörtert.

Ziel war es, den Bürgern und auch den Behörden ausreichend Möglichkeit zu geben, Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanverfahren abzugeben. Während des gesamten Verfahrens (Aufstellungsbeschluss war der 20.12.2011) wurde von den Bürgern lediglich eine Stellungnahme gegen den Bebauungsplan abgegeben.

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung besteht ein hohes Interesse an innerstädtischen, zentrumsnahen Baugrundstücken sodass der Bebauungsplan von vielen Bürgern sowie von Anwohnern eine positive Zustimmung erfährt, was durch Anfragen bestätigt wird.

Hinsichtlich des ökologischen Ausgleichs ist festzuhalten, dass nach § 13a BauGB dieser nicht erforderlich ist. Dennoch hat die Stadt Baesweiler ein Fachgutachten in Auftrag gegeben. Ziel der Planung ist es den Baumbestand entlang des Adenauerrings weitgehend in eine öffentliche Grünfläche zu integrieren und zu erhalten. Als zusätzlicher ökologischer Ausgleich ist darüber hinaus das Anpflanzen von Bäumen auf den öffentlichen Grünflächen vorgesehen. Art und Umfang des Öko-Ausgleichs wurde mit dem Fachamt der StädteRegion abgestimmt.

Eine Nachverdichtung im Innenbereich ist aus ökologischer sowie städtebaulicher Sicht sinnvoller, als eine Ausdehnung in den Außenbereich, da dadurch ökologisch wertvollere Flächen verloren gehen würden und es gegebenenfalls zu einer Zersiedlung der Landschaft führen würde.

Mit den Fachbehörden wie z. B. der unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen oder der Bezirksregierung wurde dieses Vorhaben abgestimmt.

Zu dem Punkt "Freizeitsportlern" ist zu erwähnen, dass im gesamten Stadtgebiet ausreichend Sportstätten zur Verfügung stehen, um auch den Freizeitsportlern die Möglichkeit zu bieten, sich sportlich zu betätigen. Für Setterich ist der Freizeitbereich Wolfsgasse zu nennen, wo vor allem die Sportstadien den Sportlern bei Vereinszugehörigkeit die Möglichkeit bieten, Umkleidemöglichkeiten zu nutzen, die der Sportplatz an der Schmiedstraße/Adenauerring nicht bietet.

### **Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### b) **SPD Ortsverein Baesweiler mit Schreiben vom 03.06.2012**

Der SPD Ortsverein Stadt Baesweiler ist sich darüber bewusst, dass er möglicherweise nicht als "unmittelbar Betroffener" in diesem Verfahren angesehen wird. Dennoch sehen wir uns veranlasst, diese Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II - abzugeben, weil wir in den vergangenen Wochen mehrfach von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern insbesondere des Stadtteils Setterich in dieser Sache angesprochen wurden und erfahren haben, dass etliche sich von dieser Entwicklung zur Umwandlung des Sportplatzes am Adenauerring in ein Wohngebiet überfahren fühlen und / oder die Meinung ä-

ßern, keine ausreichenden Informationen bekommen zu haben bzw. der Ansicht sind, dass in dieser Sache "über ihre Köpfe hinweg" entschieden wird.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes bezieht daher der SPD-Ortsverein Stadt Baesweiler wie folgt Stellung:

Die geplante Umwandlung des Sportplatzes Schmiedstraße/ Adenauer-Ring in Wohnbauflächen lehnt der Ortsverein ab. Das Ziel, dieses "Filetstück" stadteigener Flächen zu verkaufen, um Wohnhäuser entstehen zu lassen, halten wir für falsch. Von den vielen Argumenten gegen den Entwurf des Bebauungsplanes seien hier nur die fünf wichtigsten genannt:

1. Falsches Signal für die Stadt- und Schulentwicklung

Angesichts der allgemein rückläufigen Anmeldungen an Hauptschulen und dem generellen, dem demographischen Wandel geschuldeten, Trend zu sinkenden Schülerzahlen ist ein zukunftsweisendes Konzept für die Entwicklung der Schullandschaft in Baesweiler nötig. Der Schulfrieden in NRW gibt die Möglichkeit, mit der Sekundarschule eine Schulform einzurichten, die zum einen für Kinder mit Haupt- und Realschulempfehlung eine attraktive Alternative zu den klassischen Schulen bietet, zum anderen aber (im Gegensatz zur Gesamtschule) der gymnasialen Oberstufe keine Konkurrenz macht.

Auch die in unmittelbarer Nähe an das Gelände des Sportplatzes grenzende Realschule Setterich sinken die Anmeldezahlen - die Vierzügigkeit der Klassenverbände scheint bereits gefährdet. Hier könnte eine Sekundarschule (eventuell sogar mit einem Förderschwerpunkt Sport) eingerichtet werden, was einer zukünftigen Nutzung des Sportplatzes ganz neue Möglichkeiten eröffnet. Eine Bebauung des Sportplatzes macht solche Entwicklungsmöglichkeiten zunichte.

Selbst beim gegenwärtigen Stand der Dinge muss aber gesehen werden, dass Schulsport unter freiem Himmel für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule St. Barbara und der Realschule mit der Bebauung der Vergangenheit angehört wird. Das von der Stadtverwaltung vorgeschlagene Ausweichen auf den Sportplatz an der Wolfsgasse ist völlig unrealistisch - die Strecke hin und zurück würde eine komplette Schulstunde beanspruchen, ganz abgesehen von der Notwendigkeit, die stark befahrene Hauptstraße zu überqueren.

## 2. Finanzielle Alternativen

Der Verkauf des Sportplatzes wurde dem Rat in den Haushaltsberatungen von der Verwaltung als "alternativlos" präsentiert. Während vom SPD-Ortsverein bereits diese Wortwahl bei der Darstellung unangemessen erscheint, ist dies auch in der Sache zu kritisieren. An keiner Stelle der Beratungen wurden irgendwelche angedachten, letztendlich aber verworfenen anderweitigen Einsparmöglichkeiten benannt. Es war zu keinem Zeitpunkt erkennbar, dass der Verkauf des Sportplatzes tatsächlich das einzig erfolgversprechende Ergebnis eines Abwägungs- und Beratungsprozesses war. Es hat vielmehr den Anschein, dass mit dem Verkauf des Sportplatzes an einen Investor der Weg des geringsten Widerstandes gegangen werden soll (siehe dazu auch Punkt V.). Der Ortsverein verschließt nicht die Augen vor der Notwendigkeit, den Haushalt zu konsolidieren - mit dem Verkauf von Grundstücken ist es aber nicht getan. Insbesondere stellt sich die Frage, was in den Folgejahren getan werden kann und muss. Eine lang- oder auch nur mittelfristige Planung ist hier nicht erkennbar.

## 3. Lebensqualität

Der Sportplatz wird nicht nur von Vereinen und Schulen, sondern auch gerade von Freizeitsportlern genutzt. Mit Beginn der Sommermonate ist wieder verstärkt zu beobachten, welchen Zuspruch der Sportplatz aus der Bevölkerung erfährt. Die Möglichkeit, mitten in einem Wohngebiet (das durch die Neubaugebiete am Adenauerring noch in den letzten Jahren "verjüngt" wurde) eine solche Sportfläche nutzen zu können, hat einen ganz eigenen Wert, der sich nicht in Euros messen lässt. Der Sportplatz entschlackt die Wohnbebauung und bietet Kindern und Jugendlichen einen Ort, sich auch abseits von Sportvereinen körperlich zu betätigen. Ein Verlust des Platzes kann auch in diesem Bereich vom Sportplatz Wolfsgasse nicht annähernd adäquat geschwiege denn zur Gänze kompensiert werden.

## 4. Grüne Lunge

Ein weiterer Punkt ist der Verlust an Grünfläche. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Baum- und Rasenflächen größtenteils einer Wohnbebauung weichen müssen. Damit verliert Setterich einen gewaltigen Anteil alten Baumbestandes. Bisher ist nicht ersichtlich, dass seitens der Stadt hierfür Ersatzpflanzungen oder sonstige Kompensationen vorgesehen sind. Genaue Planungen zur Bebauung fehlen ebenso. Es steht dafür zu befürchten, dass (wie bereits am Neuen Markt Setterich geschehen)

dort in Zukunft zubetonierte Flächen ohne jeden Baumbestand entstehen werden. Das ist bedauerlich für eine Stadt, die (zu Recht) stolz darauf sein kann, sich in der "Woche der Umwelt" dem Bundespräsidenten vorstellen zu könne. Ganz abgesehen davon, dass auch dieser Verlust eine Einbuße an Lebensqualität für die Einwohner Setterichs darstellt, ist es auch unter umweltpolitischen Gesichtspunkten mehr als bitter, eine derartige grüne Lunge fiskalischen Interessen zu opfern.

#### 5. Fehlende Bürgerbeteiligung

Schlussendlich hat der SPD-Ortsverein den Eindruck, dass die gesamte Planung "am Bürger vorbei" geschieht. Zwar wurde im Rat dargestellt, die Einwohner hätten Verständnis für die Bebauung des Sportplatzes - woher aber diese Erkenntnis stammt, das wurde nie erläutert. Eine tatsächliche Bürgerbeteiligung hat ja auch nie wirklich stattgefunden. Es gab im Vorfeld weder Rundschreiben noch Einladungen zu Gesprächsterminen, so dass es keine Aussprache über das Thema geben konnte. Es hat den Anschein, dass man sich des propagierten Verständnisses der Bevölkerung alles andere als sicher ist, so dass dieses unangenehme Thema lieber stillschweigend behandelt wurde und wird. Doch gerade die unangenehmen Themen verdienen eine öffentliche Diskussion und Beteiligung der betroffenen Anwohner. Warum hat hier im Vorfeld nie irgendeine Bürgerinformation stattgefunden?

Angesichts dieser Bedenken spricht sich der SPD-Ortsverein klar gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II - aus.

#### Stellungnahme:

Die unter Punkt 1 "Falsches Signal für die Stadt- und Schulentwicklung" aufgeführten Schulentwicklung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Der Wegfall des Sportplatzes hat nicht zur Folge, dass "Schulsport im Freien" zukünftig der Vergangenheit angehören würde. Hier bestehen Möglichkeiten den Sportplatz Wolfsgasse oder den Schulhof zu nutzen. Fakt ist, dass der Schulsport hauptsächlich in Turn- und Sporthallen stattfindet und nicht auf Sportplätzen. Diesbezüglich wurden intensive Gespräche mit der Schulleitung geführt.

Der aufgeführte Punkt 2 "finanzielle Alternativen" ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Der Verkauf der Grundstücke war nicht ausschlaggebend für die Planung, sondern eine innerstädtische Verdichtung, ohne eine Flächeninanspruchnahme des Außenbereiches unter entsprechender Würdigung der Belange des Schul- und Vereinssports.

Unter Punkt 3 "Lebensqualität" wird die besondere Lage innerhalb der Wohnbebauung betont sowie die Nutzung durch Freizeitsportler und Kinder/Jugendlichen. Auf der anderen Seite gibt es jedoch genug Fälle, wo Belange des Freizeitsports und die der Wohnqualität der Anwohner kollidieren.

Weiterhin stehen im gesamten Stadtgebiet ausreichend Sportstätten zur Verfügung, um auch den Freizeitsportlern die Möglichkeit zu bieten, sich sportlich zu betätigen. Dabei ist vor allem die Sportanlage Wolfsgasse zu nennen, wo der Sportler bei Vereinszugehörigkeit die Möglichkeit hat, Umkleidemöglichkeiten zu nutzen, die der Sportplatz an der Schmiedstraße/Adenauerring nicht bietet.

Zu Punkt 4 "Grüne Lunge" Verlust an Grünflächen muss zum besseren Verständnis klargestellt werden, dass es sich bei dem Plangebiet um einen Sportplatz handelt und nicht um ein Biotop.

Im Verfahren wurde ein landschaftspflegerisches Gutachten von einem Fachbüro erstellt und mit den Fachbehörden insbesondere der unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen abgestimmt. Dieses Gutachten, wie auch die Bauleitplanung haben zum Ziel gehabt, möglichst viel des Baumbestandes zu erhalten und darüber hinaus einen entsprechenden Ausgleich herzustellen.

Unter Punkt 5 wird die "fehlende Bürgerbeteiligung" aufgeführt. Hierzu ist zu sagen, dass das Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB (Innenstadtentwicklung) durchgeführt wird. Dabei kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB abgesehen werden.

Dennoch hat die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) / 4 (1) BauGB durchgeführt. Damit sollte den Bürgern ausreichend Zeit gegeben werden, Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanverfahren abzugeben. Die jeweiligen Verfahrensschritte, wie das Aufstellen eines Bauleitplans oder die folgenden Beteiligungen wurden in zwei öffentlichen Sitzungen beschlossen und anschließend im Internet sowie in den "Bekanntmachungskästen", die im gesamten Stadtgebiet verteilt sind, bekanntgemacht. Mit den beteiligten Vereinen und Vertretern der Schulen wurde das Vorhaben vor Aufstellungsbeschluss eingehend erörtert.

Ziel war es, den Bürgern und auch den Behörden ausreichend Möglichkeit zu geben, Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanverfahren abzugeben. Während des gesamten Verfahrens (Aufstellungsbeschluss war der 20.12.2011) wurde von den Bürgern lediglich eine Stellungnahme gegen den Bebauungsplan abgegeben.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.6 im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

**BUND mit Mail vom 20.05.2012**

Aus Sicht des BUND wurde die Stellungnahme vom 24.01.2012 in einem nicht unerheblichen Teil der Punkte nicht ausreichend qualifiziert abgewägt, da nur dargestellt wird, was ohnehin geplant war z. B. wird die Straße als Tempo 30-Zone geplant und nicht wie vorgeschlagen als Spielstraße?

Es würde begrüßt, wenn der Bebauungsplan naturschutzrechtlich bilanziert und ausgeglichen würde.

Es wird gebeten, im städtebaulichen Entwurf nur jene Bäume darzustellen, die auch per Pflanzgebot bzw. Erhaltungsgebot garantiert gepflanzt oder erhalten werden.

Als Bäume sollten ausschließlich einheimische, standortgerechte und großkronige Arten gepflanzt und mit einem Stammsonnenschutz geschützt werden. Als Sträucher sollten grundsätzlich nur einheimische, standortgerechte Arten gepflanzt werden. Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belegen zu gestalten. Dachniederschlagswasser per Muldenentwässerung zu versickern.

Der gesamte Verkehrsbereich sollte als Spielstraße gestaltet werden.

An den Gebäuden sollten Nisthilfen für Gebäudebrüter und Fledermäuse auch für das Naturerlebnis der Bewohner integriert werden.

Aus diesem Grund sind die öffentlichen Grünflächen auch mit blütenreichen einheimischen Stauden und Gehölz zu gestalten und mit ausreichenden Sitzmöglichkeiten (aus FSC-Holz) auszustatten.

Es wird gebeten zu prüfen, ob nicht flächensparendere Bebauung wie Reihenhäuser sinnvoll sind.

Sämtliche Gebäude sind so auszurichten, dass sie für die solare Nutzung (ggf. erst nachträglich) nutzbar sind.

Anpflanzungen zur bestehenden Bebauung im Westen sind als öffentliche Grünflächen herzustellen, um deren angestrebte Ausprägung auch garantieren zu können, was bei Festsetzungen auf privaten Gartenflächen regelmäßig nicht der Fall ist, wie zahlreiche Beispiele auch in Baesweiler zeigen.

Dennoch sollte für jedes Grundstück die Pflanzung eines Baumes und einheimischer (Schnitt)Hecken vorgesehen werden, die nur durch transparente für Kleintiere durchlässige Zäune in grünlicher Farbgebung ergänzt werden dürfen.

Der Spielbereich ist naturnah zu gestalten (u.a. mit Morphologie, Totholz usw.)

#### Stellungnahme:

Die verkehrsrechtliche Ausweisung der Verkehrsfläche wird im Verkehrs- und Umweltausschuss behandelt und ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Die Ausbauplanung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird dann in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vorgestellt.

Die Ausgleichsbilanzierung wurde wie schon während der Offenlage nach § 4 (1) BauGB mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion abgestimmt.

Das Gutachten sieht einen Ausgleich für den geringen Eingriff in die Natur in Form von einer Ausgleichspflanzung sowie das Errichten von Nistkästen vor.

Des Weiteren werden die möglichen Gehölzarten für eine Anpflanzung in den textlichen Festsetzungen aufgelistet.

Die durch das Gutachten ermittelte Ausgleichspflanzungen finden auf den öffentlichen Grünflächen statt.

Das hydrogeologische Gutachten kommt zu dem Schluß, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Das anfallende Niederschlagswasser wird dem örtlichen Mischwasserkanal zugeleitet.

Eine Festsetzung der Hauptfirstrichtung ist aus städtebaulicher Sicht nicht gewollt. Den Grundstückseigentümern sollte ein gewisser "gestalterischer Spielraum" eingeräumt werden. Jeder Bauherr, der die Nutzung von Solarenergie in Betracht zieht, hat damit die Möglichkeit dies bei der Ausrichtung des Gebäudes auf seinem individuellen Grundstück zu berücksichtigen.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II - als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 30 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II - wird mit der der Originalniederschrift als Anlage 14 beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

13. **Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 18. Änderung, Stadtteil Baesweiler**

1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 18 mit Gebietsabgrenzung**

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 18 mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, 18. Änderung umfasst das Flurstück 787, Gemarkung Baesweiler, Flur 7. Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 2.630 qm (0,26 ha).

Der Flächennutzungsplan (55. Änderung, 10.12.2008) sieht für diesen Änderungsbereich Flächen für Wohnnutzung vor, der Bebauungsplan Nr. 3 jedoch Flächen für die Land- und Forstwirtschaft.

Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Wille dokumentiert, dieses Gebiet zukünftig durch einen Bebauungsplan als "Allgemeines Wohngebiet" festzusetzen. Dem steht jedoch der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 entgegen.

Die Bezirksregierung hat als Auflage gefordert, eine Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Bebauungsplan Nr. 3 entsprechend angepasst werden.

Der Geltungsbereich ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 15 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 18. Änderung, ist der Originalniederschrift als Anlage 16 beigefügt.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Bereitstellung von Wohnraum. Bisher wird das Gebiet als Intensivackerfläche genutzt.

Gehölzstreifen sind am Nordwestrand und Nordostrand des Plangebiets entsprechend der Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 55 vorgesehen.

In ökologischer Hinsicht werden durch die Überplanung nur Ackerfluren in Anspruch genommen. Im Umfeld der Planungsmaßnahme sind Intensivackerflächen in großem Umfang vorhanden.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 11) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, für die in dem beigefügten Plan dargestellte Fläche (Anlage 15 der Originalniederschrift) die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 18. Änderung

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB.

## 2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 19.06.2012/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, 18. Änderung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

**14. Widmung der Straßen An der Maar, Am Stippenweg, Fichtenweg, Im Forst, Lärchenweg, Pater Dr. Pohlen Straße und Vietenfuhr**

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.06.2012 unter Tagesordnungspunkt 13 mit der Widmung der o. g. Straßen befasst.

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die in den der Originalniederschrift als Anlagen 17 bis 23 beiliegenden Lageplänen gekennzeichneten Flächen nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als „Gemeindestraßen“ zu widmen.

Die Straßen befinden sich im Eigentum der Stadt. Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vor.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die in den der Originalniederschrift als Anlagen 17 - 23 beigefügten Lageplänen dargestellten Flächen für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als „Gemeindestraßen“ zu widmen.

**15. Mitteilungen der Verwaltung**

Bürgermeister Dr. Linkens kündigte eine mögliche Stadtratssitzung am 24. oder 31. Juli 2012 an. Über die in dieser Sitzung zu behandelnden Punkte werde er im nicht öffentlichen Teil berichten.

**16. Anfragen von Ratsmitgliedern**

Es wurden keine Fragen gestellt.

**17. Fragestunde für Einwohner**

Es wurden keine Fragen gestellt.

Am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung verabschiedete Bürgermeister Dr. Linkens Herrn Kämmerer Schmitz, der am 01.08.2012 in die Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit eintritt. Er dankte Herrn Schmitz für dessen großes Engagement, seine äußerst qualifizierte Arbeit und die gute Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung.

Herr Schmitz bedankte sich seinerseits für die stets gute Zusammenarbeit mit allen Fraktionen im Rat der Stadt Baesweiler.